

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Borchten vom 12.04.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 06.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Gemeinde Borchten wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig, möglichst zum Wochenende, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras- und Unkrautwuchs und sonstiger Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich ordnungsgemäß nach den Abfallentsorgungsbestimmungen zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.01.2000 in Kraft

Straßenverzeichnis
(gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung)
Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde Borchten

Ortsteil/Straße	Begrenzung	Länge m	Häufigkeit Straßenreinigung
1. Kirchborchen			
Alfener Kirchweg	-	500	14-tägig
Bachstraße	Sander-Schwesternhaus	300	"
Dörenhagener Straße	-	400	"
Haarener Straße	ab Abzweig "Unter der Burg"	700	"
Hauptstraße	bis Schwesternhaus	600	"
Limberg	-	500	"
Stadtweg	bis Sportplatz	500	"
Unter der Burg	bis Einmündung Limberg	700	"
Unterm Hahnen	-	200	"
Bohnenkamp	-	200	"
2. Nordborchen			
Paderborner Straße	Einmündung Höhenweg-Altenaubrücke	1.800	"
Stadtweg	Sportplatz bis Einmündung Paderborner Straße	500	"
Mallinckrodtstraße	nur "Grüne Lunge"	200 einseitig	"
Dahlbergweg	entlang des Sportplatzes Hessenberg	100 einseitig	"
3. Alfen			
Am Kleeberg	Brücke-Sargfabrik	700	"
Salzkottener Straße	Sportplatz-Brücke	600	"
Wewersche Straße	ab Abzweig Hellenberg	500	"
4. Etteln			
Kirchstraße	ab Abzweigung Schöne Aussicht	1.300	"
Westernstraße	-	700	"
An der Altenau	-	400	"
Auf dem Bühl	Bolzplatz-Friedhofsende	400 einseitig	"
5. Dörenhagen			
Ebbinghauser Straße	mit Unterbrechung der unbebauten Fläche	1.100	"
Kirchborchener Straße	B 68 bis Ortsschild Kirchborchen	1.800	"
Im Kirchenfelde	entlang des Friedhofes	200 einseitig	"